

# Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

RRB vom 12. Mai 1967

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 73 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer  
vom 13. Oktober 1965<sup>1)</sup> (VStG)

beschliesst:

## I. Behörden

### § 1. Organisation

Der Vollzug der Vorschriften über die Verrechnungssteuer wird, soweit er dem Kanton obliegt, folgenden Organen übertragen :

- a) dem Finanz-Departement;
- b) der Kantonalen Steuerverwaltung;
- c) der Wertschriften- und Verrechnungssteuerabteilung der Kantonalen Steuerverwaltung;
- d) den Veranlagungsbehörden für natürliche Personen;<sup>2)</sup>
- e) den Staatssteuerregisterführern.

### § 2. Finanz-Departement

Das Finanz-Departement überwacht den Vollzug der Vorschriften über die Verrechnungssteuer.

### § 3. Kantonale Steuerverwaltung

Die Kantonale Steuerverwaltung leitet das gesamte Rückerstattungswesen (Verrechnung und Barrückerstattung) und sorgt für die richtige und einheitliche Anwendung der Vorschriften im Kanton.

### § 4. Wertschriften- und Verrechnungssteuerabteilung

<sup>1)</sup> Die Wertschriften- und Verrechnungssteuerabteilung der Kantonalen Steuerverwaltung trifft als ausführendes Organ unter der Aufsicht der Steuerverwaltung alle erforderlichen Massnahmen und Entscheide, soweit sie nach den Bundesvorschriften und den Bestimmungen dieser Verordnung nicht einer andern Behörde vorbehalten sind.

<sup>2)</sup> Der Abteilung obliegen insbesondere:

---

<sup>1)</sup> SR 642.21.

<sup>2)</sup> Fassung nach § 76 lit. a VV StG vom 28. Januar 1986; GS 90, ...

## 613.41

- a) die Leitung und Überwachung des Rückerstattungswesens bei den Veranlagungsbehörden für natürliche Personen;<sup>1)</sup>
- b) die Prüfung und der Entscheid über Anträge auf vorzeitige Rückerstattung;
- c) der Verkehr mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Rückerstattungsfragen;
- d) die Rechnungsstellung an die Eidgenössische Steuerverwaltung über die bewilligten Rückerstattungen;
- e) die Geltendmachung der Rückleistungsansprüche und die Erhebung der verwaltungsrechtlichen Klage nach Artikel 58 Absätze 1 und 4 des Verrechnungssteuergesetzes (VStG).

### § 5. *Veranlagungsbehörden für natürliche Personen*

Die Veranlagungsbehörden für natürliche Personen<sup>2)</sup> prüfen und entscheiden über die Anträge auf ordentliche Rückerstattung.

### § 6. *Staatssteuerregisterführer*

Den Staatssteuerregisterführern obliegt die Entgegennahme der Anträge auf ordentliche oder auf vorzeitige Rückerstattung.

### § 7. *Rekursbehörde*

Kantonale Rekursbehörde nach Artikel 35 Absatz 2 VStG ist das Kantonale Steuergericht<sup>3)</sup>.

## II. Verrechnung und Barrückerstattung

### § 8. *Öffentliche Bekanntmachung*

Die Kantonale Steuerverwaltung sorgt für die öffentliche Bekanntmachung der Rückerstattungsmöglichkeit.

### § 9. *Verrechnung*

<sup>1)</sup> Die zurückzuerstattende Verrechnungssteuer wird mit der direkten Staatssteuer verrechnet.

<sup>2)</sup> Verbleibt nach Verrechnung mit der Staatssteuer des laufenden Jahres ein Überschuss, ist er mit einem allfälligen Steuerausstand früherer Jahre zu verrechnen.

### § 10. *Barrückerstattung*

Der nicht zur Verrechnung gelangende Betrag wird durch die Zentrale Datenverarbeitungsabteilung in bar zurückerstattet.

---

<sup>1)</sup> Fassung nach § 76 lit. a VV StG vom 28. Januar 1986; GS 90, ...

<sup>2)</sup> Fassung nach § 76 lit. a VV StG vom 28. Januar 1986; GS 90, ...

<sup>3)</sup> Fassung nach § 74 VV StG.

### III. Rückerstattungsverfahren

#### a) Ordentliche Rückerstattung

##### § 11. Antrag

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist mit einem besonderen Antrag geltend zu machen.

<sup>2</sup> Als Antragsformular dient das Wertschriftenverzeichnis, das durch den Staatssteuerregisterführer jedem Steuerpflichtigen für die Steuererklärung im Doppel zugestellt wird.

##### § 12. Eingabefrist

Die Eingabefrist für den Rückerstattungsantrag entspricht jener für die Steuererklärung, auch wenn der Antragsteller nicht steuerpflichtig ist.

##### § 13. Fristerstreckung

Begehren um Verlängerung der Eingabefrist sind im Sinne von § 48 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Steuergesetz (StG) an die zuständige Amtsstelle zu richten.<sup>1)</sup> Die von dieser Stelle gewährte Fristerstreckung für die Abgabe der Steuererklärung gilt auch für den Rückerstattungsantrag, soweit die Verwirkungsfrist nach Artikel 32 VStG gewahrt bleibt.

##### § 14. Verspätung

Wird die Eingabe aus eigenem Verschulden verspätet eingereicht, besteht kein Anspruch auf Verrechnung mit der im gleichen Jahr fälligen Staatssteuer. Der Antrag wird zur Behandlung im folgenden Jahr zurückgestellt.

##### § 15. Ergänzung

<sup>1</sup> Der Staatssteuerregisterführer überprüft die Rückerstattungsanträge auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit.

<sup>2</sup> Ungenügende Anträge sind zur Ergänzung innert 8 Tagen zurückzusenden.

<sup>3</sup> Antragsteller, die nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die verrechnungssteuerbelastete Leistung fällig wurde, aus einem andern Kanton zugezogen sind, haben eine Bescheinigung beizubringen, dass die Steuer am früheren Wohnort nicht vorzeitig verrechnet oder in bar zurückerstattet wurde.

##### § 16. Prüfung und Entscheid

<sup>1</sup> Nach ihrer Vervollständigung werden die Anträge zur Prüfung und zum Entscheid nach Artikel 52 VStG an die zuständige Veranlagungsbehörde für natürliche Personen<sup>2)</sup> weitergeleitet.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Veranlagungsbehörde für natürliche Personen<sup>3)</sup> über den Rückerstattungsantrag einen Entscheid,

<sup>1)</sup> § 13 Satz 1 Fassung nach § 76 lit. b VV StG vom 28. Januar 1986; GS 90, ...

<sup>2)</sup> Fassung nach § 76 lit. a VV StG.

<sup>3)</sup> Fassung nach § 76 lit. a VV StG vom 28. Januar 1986; GS 90, ...

## 613.41

der, so fern eine Veranlagungsverfügung nach § 148<sup>1)</sup> StG ergeht, mit dieser verbunden und eröffnet wird.

<sup>3</sup> Wird dem Rückerstattungsantrag nicht oder nicht in vollem Umfange entsprochen, ist der Entscheid zu begründen.

### § 17. Einsprache

<sup>1</sup> Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung bei der zuständigen Veranlagungsbehörde für natürliche Personen<sup>2)</sup> schriftlich Einsprache eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Einspracheverfahren richtet sich nach §§ 149 ff. StG.<sup>3)</sup> Ist jedoch der Entscheid über den Rückerstattungsanspruch nicht mit einer Veranlagungsverfügung verbunden worden, so finden auf das Verfahren die Artikel 42 und 44 VStG sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup> Die Veranlagungsbehörde für natürliche Personen<sup>4)</sup> überprüft die Einsprache und trifft einen Entscheid, der dem Einsprecher unter Hinweis auf das Beschwerderecht, gegebenenfalls mit dem Einspracheentscheid in Staatssteuersachen, durch eingeschriebenen Brief eröffnet wird.

### § 18. Rekurs

<sup>1</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Kantonalen Steuergericht<sup>5)</sup> schriftlich Rekurs erhoben werden.

<sup>2</sup> Das Rekursverfahren richtet sich nach Artikel 54 VStG. Im übrigen finden §§ 160-164<sup>6)</sup> StG sinngemäss Anwendung.

### § 19. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Der Entscheid des Kantonalen Steuergerichtes<sup>7)</sup> kann nach Artikel 56 VStG innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

## **b) Vorzeitige Rückerstattung**

### § 20. Voraussetzungen

<sup>1</sup> Wo wichtige Gründe vorliegen oder wo besondere Härten es rechtfertigen, kann nach Artikel 29 Absatz 3 VStG der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer vor Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, in dem die verrechnungssteuerbelastete Leistung fällig wurde.

<sup>2</sup> Vom gleichen Berechtigten kann in der Regel nur einmal pro Jahr ein Antrag eingereicht werden.

### § 21. Verfahren

<sup>1</sup> Der Antrag ist auf besonderem amtlichen Formular beim Staatssteuerregisterführer der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen, der das Begehren

<sup>1)</sup> Fassung nach § 76 lit. c VV StG.

<sup>2)</sup> Fassung nach § 76 lit. a VV StG vom 28. Januar 1986; GS 90, ...

<sup>3)</sup> § 17 Abs. 2 Satz 1 Fassung nach § 76 lit. d VV StG.

<sup>4)</sup> Fassung nach § 76 lit. a VV StG vom 28. Januar 1986; GS 90, ...

<sup>5)</sup> Fassung nach § 74 VV StG.

<sup>6)</sup> § 18 Abs. 2 Satz 2 Fassung nach § 76 lit. e VV StG.

<sup>7)</sup> Fassung nach § 74 VV StG.

begutachtend zum Entscheid an die Wertschriften- und Verrechnungssteuerabteilung der Kantonalen Steuerverwaltung weiterleitet.

<sup>2</sup> Auf den Entscheid der Wertschriften- und Verrechnungssteuerabteilung und auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 16 Absatz 3, 17 Absätze 1 und 3 sowie 18 und 19 sinngemäss Anwendung.

#### *§ 22. Vollzug*

<sup>1</sup> Der Vollzug der vorzeitigen Rückerstattungen erfolgt nach den Weisungen der Wertschriften- und Verrechnungssteuerabteilung durch die Kantonale Finanzkontrolle.

<sup>2</sup> Wer eine vorzeitige Rückerstattung erlangt hat, ist verpflichtet, im Wertschriftenverzeichnis des folgenden Jahres darauf hinzuweisen.

## **IV. Aktenaufbewahrung**

#### *§ 23. Aktensicherung*

Die Rückerstattungsanträge, Beweismittel und Entscheide werden mit den kantonalen Steuerakten aufbewahrt.

## **V. Abrechnung**

#### *§ 24. Grundlagen*

Die Zentrale Datenverarbeitungsabteilung führt über die verfügbaren Verrechnungen und Barrückerstattungen gemeindeweise Listen, welche die Grundlage für die Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung bilden.

#### *§ 25. Rechnungsstellung*

Die Wertschriften- und Verrechnungssteuerabteilung der Kantonalen Steuerverwaltung stellt der Eidgenössischen Steuerverwaltung periodisch Rechnung im Sinne von Artikel 57 Absatz 1 VStG.

## **VI. Widerhandlungen**

#### *§ 26. Anzeigepflicht*

Die Beamten und Angestellten des Staates und die Staatssteuerregisterführer sind verpflichtet, jede Widerhandlung im Rückerstattungsverfahren, von der sie Kenntnis erhalten, der Kantonalen Steuerverwaltung anzuzeigen, welche die Anzeigen an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterleitet.

## 613.41

### § 27. *Bussen*

<sup>1</sup> Das Finanz-Departement kann nach Artikel 67 Absatz 3 VStG für Ordnungswidrigkeiten Bussen bis zu 500 Franken verhängen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 195 StG.<sup>1)</sup>

## VII. Schlussbestimmungen

### § 28. *Genehmigungen*

#### *a) durch den Bundesrat*

Diese Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat.

#### *b) durch den Kantonsrat*

Die Kompetenzdelegationen in den §§ 1 und 2 unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

### § 30. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Vollzugsverordnung vom 9. Mai 1944 zum Bundesratsbeschluss über die Verrechnungssteuer wird aufgehoben.

### § 31. *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1967 in Kraft.

Vom Schweizerischen Bundesrat am 21. Juni 1967 genehmigt  
Kompetenzdelegation vom Kantonsrat am 30. Mai 1967 genehmigt  
Inkrafttreten am 1. Januar 1967

---

<sup>1)</sup> § 27 Abs. 2 Fassung nach § 76 lit. f VV StG vom 28. Januar 1986; GS 90, ...